

2 K 305/10.TR



K 305

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 13. Dez. 2010
EBab: 13.12.10

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Mainzer
Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Iran)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2010, an der teilgenommen hat

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verbeek-Vienken als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

- 1.) Unter entsprechender Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 02. November 2009 – 5330408-439- wird die Beklagte verpflichtet, in der Person der Klägerin die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz festzustellen. Die unter Nr. 4 des Bescheides verfügte Abschiebungsandrohung wird, soweit der Klägerin die Abschiebung in den Iran angedroht worden ist, aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 2.) Von den Kosten des Verfahrens haben die Klägerin und die Beklagte jeweils die Hälfte zu tragen.
- 3.) Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Kostenschuldner wird nachgelassen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn der vollstreckungsgläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt, die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zuzuerkennen, sowie hilfsweise festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die am 11.03.1961 geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige, armenischer Volkszugehörigkeit und christlicher Glaubenszugehörigkeit. Sie gab an am 04.03.1387 persischer Zeitrechnung (25. Mai 2008) mit einem Flugzeug um 08.00 Uhr morgens unter einem ihr nicht bekannten fremden Namen von Teheran

nach Frankfurt geflogen zu sein. Unterlagen über ihre Einreise oder Personalunterlagen könne sie nicht vorlegen. Sie stellte am 17. Juni 2008 einen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung am 23. Juni 2008 erklärte die Klägerin, ihr Mann und ihr Sohn seien festgenommen worden. 4 Tage später sei ihr Ehemann durch Beziehungen eines Bekannten wieder frei gekommen. Zwei weitere Tage später sei auch ihr Sohn freigekommen. Ihr Ehemann habe die ersten zwei/drei Tage eine Meldepflicht gehabt. Dieser sei er nur die ersten Tage nachgekommen. Das sei der Grund warum sie nach Anzali gegangen seien. Dort seien sie bei der Frau eines Onkels ihres Ehemannes untergekommen. Am 06.08.1386 habe sich ihr Ehemann erneut melden müssen, er sollte aufgrund einer Gerichtsladung erscheinen. Sie selbst habe aufgrund eines Anrufes ihres Priesters Ende des 12. Monats 1386 erfahren, dass Beamte bei der Kirchengemeinde nach ihrer Familie gefragt hätten. Aus dem Archiv hätten die Beamten zwei oder drei CDs mitgenommen. Auf diesen CDs sei sie selbst mit ihrer Tochter abgebildet. Die Tochter sei aufgenommen worden, wie sie in Persisch gesungen habe. Sie selbst habe auf den CDs in der Nur-Kirche in Teheran Vorträge für Assyrer, Armenier und persisch sprechende Moslems gehalten. Sie habe über ihre missionarische (bekehrende) Tätigkeit berichtet. Sie habe von allen Personen erzählt, die sie bekehrt habe und davon, wie sie Personen mit dem Glauben vertraut gemacht habe. Die CDs seien mit Aufklebern versehen worden, auf denen die Namen der Redner standen. Die CDs mit ihrem Namen seien mitgenommen worden. Die Dokumentation auf der CD diene für jüngere Generationen, um ihnen die Aktivitäten auch später zeigen zu können. Sie sei sehr aktiv in der Kirche gewesen, so sei sie Mitglied der Frauenorganisation und habe sich um bedürftige Menschen gekümmert. Hierbei sei es egal gewesen, ob die Menschen Christen oder Moslems gewesen seien. Sie sei auch in anderen Kirchen aktiv gewesen und habe sich an vielen Veranstaltungen beteiligt oder habe diese mit organisiert. Sie habe sich auch nach außen erkennbar zu Jesus bekannt. In der Kirche habe es eine Wand mit Bildern gegeben, auf denen sie mit ihrer Tochter bei Tätigkeiten für die Kirche abgebildet worden seien. Die Gefährlichkeit ihres Tuns sei ihr bewusst gewesen, es seien schon mehrere Priester ermordet worden. Was auf CDs aufgenommen und veröffentlicht werde, entscheide der Rat der Kirchen. Sie

wisse nicht ob im Iran ein Verfahren gegen sie laufe, sie könne sich dies aber vorstellen. Bisher habe sie keine Probleme mit staatlichen Organen gehabt. Außerdem habe sie noch ein weiteres Problem gehabt. Der Vater von „N. . . .“, der mit seinem Sohn P. . . . zu tun gehabt habe, habe eine Art Telefonterror auf sie ausgeübt. Der Sohn „N. . . .“ sei im Gefängnis und es existiere ein Todesurteil. Der Vater habe angekündigt, falls seinem Sohn etwas passieren würde, werde er sie verbrennen. Dies sei mit ein Grund dafür, dass sie das Land verlassen hätten. Ihr Sohn P. . . . sei früher ausgereist und in Deutschland anerkannt. Zwei Jahre nach der Ausreise ihres Sohnes hätten sie massive Probleme gehabt. Die örtliche Polizei habe immer wieder ihren Mann und ihren anderen Sohn mitgenommen. Sie hätten sie auch zusammengeschlagen. Es sei immer wieder darum gegangen, wo sich P. . . . aufhalte. Die Behörden hätten gewusst, dass P. . . . im Ausland gewesen sei, sie hätten jedoch nach Gründen gesucht, sie zu schikanieren. Auch ihre Tochter sei auf der Straße mehrfach aufgehalten und festgehalten worden, sie sei fotografiert und verhört worden. Ihr Sohn P. . . . habe in ihrer Kirche Musik gemacht. Sein Freund „N. . . .“ habe Christ werden wollen. Ihr Sohn habe ihm gesagt, dass dies in der . . . -Kirche möglich sei. Sie wisse nur, dass „N. . . .“ den Glauben gewechselt habe, sie wisse aber nicht, ob er getauft worden sei. Anscheinend habe „N. . . .“ bei seiner Festnahme den Namen ihres Sohnes als „Anstifter“ genannt.

Die Klägerin überreiche zwei Vorladungen betreffend ihren Mann und ihren Sohn Zareh, sowie ein Urteil mit Anklageschrift zu den Akten.

Aufgrund einer Anfrage der Beklagten hinsichtlich der Echtheit dieser Urkunden an das Auswärtige Amt, erklärte dieses mit Schreiben vom 04. März 2009, dass die Echtheit der vorgelegten Schreiben nicht abschließend verifiziert werden könne. Die Form des Urteils sei dem Auswärtigen Amt bisher nicht bekannt. Die Mahnbescheide hingegen seien in dieser Form geläufig und wirkten echt. Zudem bestätigte das Auswärtige Amt, dass es eine armenisch-evangelische Kirche unter der von der Klägerin und ihrer Familie angegebenen Adresse gebe. Auch die Γ . . . -Kirche in Teheran existiere und befinde sich im Stadtteil „ . . . “. Der Name „“ sei der Botschaft nicht bekannt. Es könne daher nicht

bestätigt werden, dass diese Person wegen Konvertierung zum Christentum zum Tode verurteilt worden sei.

Mit Bescheid vom 02. November 2010 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch für Abschiebeverbote nach § 60 Abs.2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Die Abschiebung wurde der Klägerin in den Iran oder in jeden anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet sei. Zur Begründung führt die Beklagte aus, ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte scheide aus, da die Klägerin nicht belegen könne, dass sie auf dem Luftweg und nicht über einen der Deutschland umgebenden sicheren Drittstaaten eingereist sei. Der Klägerin stehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu, da ihr Vortrag insgesamt nicht glaubwürdig sei. Schon die Angaben ihres Mannes und ihres Sohn seien nicht glaubhaft. Aber auch die Ausführungen der Klägerin wirkten konstruiert, sie enthielten zudem Widersprüche und Steigerungen zu dem Vortrag des Anwalts und den Angaben ihrer Tochter. Die Klägerin habe daher keine Vorfluchtgründe glaubhaft machen können. Auch begründe ihre Zugehörigkeit zum christlichen Glauben allein keine Verfolgungsgefahr. Die Klägerin könne sich daher nicht auf Vorfluchtgründe berufen. Auch Nachfluchtgründe bestünden nicht, da allein das Stellen eines Asylantrages keine Verfolgungsmaßnahmen im Iran auslöse. Schließlich seien auch keine Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2, 3 bis 7 AufenthG zu erkennen.

Der Bescheid wurde am 03.11. 2010 als Einschreiben zur Post.

Am 16. November 2009 hat die Klägerin bei dem Verwaltungsgericht in Mainz die vorliegende Klage erhoben, mit der sie sich zum einen auf ihre Angaben bei der Anhörung beruft und zum anderen auf die Ausführungen ihres Mannes und ihres Sohnes in deren Klageverfahren 2 K 307/10TR und 310/10TR beruft.

Bezüglich der Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift vom 18. November 2010 verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 02. November 2009 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen.

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertretene Beklagte begehrt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung ihres Antrages auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten, die in der Prozessakte aufgelisteten und in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand gemachten Unterlagen zur Lage im Iran sowie die Prozessakten 2 K 307/10TR, 2 K 310/10TR und 2 K 311/10TR nebst Verwaltungsakten verwiesen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, und muss auch in der Sache hinsichtlich des Begehrens auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zum Erfolg führen. Dementsprechend war auch die Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Dabei ist das Gericht durch das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, diese Entscheidung zu treffen, denn die Beklagte

wurde zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – darauf hingewiesen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte zu.

Nach Artikel 16a Abs. 1 Grundgesetz – GG – in Verbindung mit den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I. S. 1798) hat ein Ausländer Anspruch auf Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, wenn er "politisch Verfolgter" ist. Politisch verfolgt ist ein Ausländer, dem in seinem Heimatland wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, seiner politischen Überzeugung oder wegen anderer für ihn unverfügbarer Merkmale, die sein "Anderssein" prägen, Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahren für Leib, Leben, physische Freiheit oder andere Freiheits- und Schutzgüter drohen, die ihrer Intensität und Schwere nach die Menschenwürde verletzen (vgl. BVerwG, Urteile vom 27. Oktober 1988 - 9 C 37/88 -, BVerwGE 80 S. 321 ff. und vom 20. November 1990 - 9 C 72/90 -, BVerwGE 87 S. 141/144), und diese von der Staatsgewalt oder einer staatsähnlichen Institution ausgehen. Dabei kommt es aber nicht darauf an, ob der Verfolgte tatsächlich Träger eines Verfolgung verursachenden Merkmals ist; entscheidend ist vielmehr, ob er einer bestimmten Gruppierung zugerechnet wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1992 - 2 BvR 472/91 -). Eine Asylanerkennung ist allerdings gemäß Art. 16a Abs. 2, Abs. 3 GG, § 27 AsylVfG ausgeschlossen, wenn der Betreffende bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder derartigen Schutz in anderen Teilen seines Heimatstaates hätte finden können (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17/89 -, BVerwGE 85 S. 139). Außerdem kann sich ein Asylbewerber gemäß Art. 16a Abs. 2 GG in Verbindung mit § 26a AsylVfG nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen, wenn er auf dem Landweg nach Deutschland eingereist ist, da Deutschland nur von sicheren Drittstaaten im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG umgeben ist. Behauptet ein Asylbewerber, auf dem Luft- oder Seeweg ohne Berührung eines sicheren Drittstaats nach Deutschland eingereist zu sein, trägt er

hierfür die materielle Beweislast (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1999 - 9 C 36/98 -, BVerwGE 109, S. 174).

Vorliegend hat die Klägerin nicht bewiesen, dass sie – ohne einen sicheren Drittstaat zu passieren - auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Sie hat zwar behauptet mit dem Flugzeug von Teheran nach Frankfurt geflogen zu sein, sie hat aber keinerlei Unterlagen über einen derartigen Flug vorlegen können. Auch konnte sie den Namen unter dem sie eingereist ist, nicht mitteilen, sodass eine Überprüfung ihrer Angaben am Flughafen nicht möglich war. Dementsprechend fehlt es an einem Nachweis der Klägerin, dass sie über den Luftweg und nicht über einen der Deutschland umgebenden sicheren Drittstaaten eingereist ist.

Von daher steht der Klägerin kein Rechtsanspruch auf Asylanerkennung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG zur Seite.

Die Klägerin hat aber einen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer gemäß §§ 3 Abs. 1 AsylVfG, 60 Abs. 1 Satz 6 Aufenthaltsgesetz – AufenthG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I. S. 162) durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach dieser Norm liegt ein Abschiebungsverbot dann vor, wenn ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Ferner kommt es bei einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung nicht darauf an, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist; entscheidend ist lediglich, dass sowohl der Staat als auch das

Staatsgebiet beherrschende Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304, S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden. Der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist zwar weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts, bei dessen Auslegung sich das Bundesverfassungsgericht schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315). Der Anwendungsbereich des Flüchtlingsschutzes geht allerdings über den Schutz des Asylgrundrechts teilweise hinaus. So begründen - nach Maßgabe des § 28 Abs. 1a AsylVfG - auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe sowie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt, ein Abschiebungsverbot. Ferner stellt § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist.

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt ferner, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen, das heißt unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht.

Dabei ist stets erforderlich, dass dem Ausländer in seinem Heimatland bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Insoweit ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylantragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für die Klägerin nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint.

Hat der Ausländer in seinem Heimatland bereits Verfolgungsmaßnahmen erlitten, so greift zu seinen Gunsten zwar nicht der zum Asylrecht entwickelte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit. Allerdings gilt für den Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG auf Grund der Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG eine Beweiserleichterung insoweit, als für den Ververfolgten eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich die früheren Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Für eine Widerlegung dieser Vermutung ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgung entkräften. Dabei kann die Vermutung selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde. Maßgebend ist insoweit eine tatrichterliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 –, juris).

Unter Beachtung dieser Maßstäbe ist die erkennende Kammer aufgrund der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin nicht in den Iran abgeschoben werden darf, da dort ihr Leben und ihre Freiheit aufgrund ihrer christlichen Religionszugehörigkeit bedroht ist.

Nach den glaubhaften Darlegungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, ist die Klägerin im Iran auch gegenüber moslemischen Mitmenschen aktiv für ihren christlichen Glauben eingetreten und hat durch ihren Einsatz bewirkt, dass

Moslems sich zu dem christlichen Glauben hingezogen fühlten. So hat die Klägerin sowohl bei ihrer Anhörung im Verwaltungsverfahren als auch in der mündlichen Verhandlung vor Gericht überzeugend dargelegt, dass sie aufgrund ihres Engagements in der Frauenorganisation ihrer Kirche, Besuch bei anderen Gläubigen aber auch bei moslemischen Persern gemacht hat. Hierbei hat sie aus ihrer christlichen Überzeugung keinen Hehl gemacht und so auch Personen zum christlichen Glauben bekehrt, zumindest aber deren Interesse an dem christlichen Glauben geweckt. Über diese Aktivitäten hat sie in einer gemeinsamen Veranstaltung der armenisch, assyrisch und persisch sprechenden Christen in Teheran in persischer Sprache berichtet. Dies hat sie bereits bei ihrer Befragung im Verwaltungsverfahren angegeben. Hierbei ist es nicht widersprüchlich, wenn sie dort zunächst von dem christlichen Glaubensbekenntnis berichtete, das sie in persischer Sprache abgelegt habe, da sie auf Nachfrage sofort erläutert, dass sie hierunter nicht das eigentliche Gebet des Glaubensbekenntnisses meine, sondern eine persönliche Erklärung über ihren Glauben, bei dem sie auch von den Personen berichtet habe, die sie zum Glauben bekehrt habe. Von diesen Veranstaltungen seien Aufnahme auf einer CD gemacht worden, die den iranischen Sicherheitskräften in die Hände gefallen seien. Dieser Erklärung stimmt auch mit der Erklärung in der mündlichen Verhandlung überein. Vorliegend kann es offen bleiben, ob die Aktivitäten der Klägerin für sich genommen ausreichend wären, um eine Verfolgung der Klägerin im Iran anzunehmen. Jedenfalls sind sie nach Auffassung der erkennenden Kammer im Zusammenhang mit den Aktivitäten ihres ältesten Sohnes P. dem die Bekehrung eines Moslems zum Christentum vorgeworfen wird und der deshalb von den iranischen Behörden gesucht wurde, asylrechtlich relevant. Hierbei geht das Gericht – wie sich aus den Urteilen in den Verfahren des Ehemanns der Klägerin – 2 K 307/10TR - und ihres jüngeren Sohnes 2 K 310/10TR - ergibt – ebenfalls davon aus, dass die Familie der Klägerin insgesamt von den iranischen Behörden drangsaliert wird, nachdem ihr Sohn P. aufgrund seiner Ausreise nicht mehr für seine angebliche Missionstätigkeit belangt werden kann. Insoweit kann auf die Gründe der den Parteien bekannten Urteile in den beiden oben genannten Verfahren verwiesen werden.

Zwar sind die armenischen Christen im Iran weitgehend in die Gesellschaft integriert, sie sind jedoch ebenso wie konvertierte Christen von Repressionen betroffen, wenn sie missionieren (Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 28. Juli 2010). Als Grundlage für derartige Verfolgung dienen die Artikel 183 bis 196 des iranischen Strafgesetzbuches über die Bestrafung wegen „Feindschaft gegen Gott“ und „Korruption auf Erden“ (vgl. Lagebericht Iran des AA a.a.O.). Im Gegensatz zu den traditionellen christlichen Gruppierungen stehen die protestantisch-evangelischen Glaubensgemeinschaften auch eher für muslimische Iraner offen und betreiben aktiv Missionsarbeit. Anhänger dieser „neuen christlichen Strömungen“ stoßen weit öfters auf Schwierigkeiten mit iranischen Behörden, da sie als missionierende Gruppen gelten, ihre Gottesdienste teilweise auf farsi abhalten und Übertritte von Muslimen zum christlichen Glauben akzeptieren. (vgl. Christen und Christinnen im Iran, Themenpapier der schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 18. Oktober 2005 Seite 11). Insofern erscheinen auch die Ausführungen der Klägerin glaubhaft, dass ihr und ihrer Familie insbesondere die Aktivitäten von den iranischen Behörden zum Vorwurf gemacht werden, die sie im Rahmen der gemeinsamen kirchlichen Veranstaltungen ausgeübt haben, zumal auch die Beklagte in ihrem angefochtenen Bescheid davon ausgeht, dass der Vortrag zur Zusammenarbeit der drei verschiedenen christlichen Kirchen zutreffend ist. Des Weiteren hat auch das Auswärtige Amt in seiner Stellungnahme die Existenz der von der Klägerin und ihrer Familie benannten Kirchen bestätigt. Da die Klägerin missionarisch im Iran tätig war und ihre Familie bereits wegen dem Vorwurf missionarischer Tätigkeit in das Blickfeld der iranischen Behörden geraten war, ist die Kammer davon überzeugt, dass die Klägerin aufgrund ihrer Glaubenszugehörigkeit in ihrer Heimat – dem Iran - Verfolgung ausgesetzt war und ihr eine Rückkehr dorthin nicht möglich ist, da die Gefahr einer politischen Verfolgung auch weiterhin anhält.

Steht demnach fest, dass die Klägerin nicht in den Iran abgeschoben werden darf, so ist auch die Abschiebungsandrohung, soweit sie der Klägerin die Abschiebung in den Iran androht nach § 59 Abs. 3 S.2 AufenthG rechtswidrig und war dementsprechend aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.